

**Änderungstarifvertrag Nr. 24**  
**zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen**  
**(TV-H)**  
**vom 24. Mai 2024**

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern,  
für Sicherheit und Heimatschutz,

– einerseits –

und

– andererseits – \*

wird Folgendes vereinbart:

**\* Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,  
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,  
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,  
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

## § 1

### Änderungen des TV-H

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 23 vom 15. März 2024 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 3 des § 41 wird folgende Nr. 3a eingefügt:

#### **„Nr. 3a Wiedereinstieg nach Elternzeit**

- (1) <sup>1</sup>Bei Inanspruchnahme von Elternzeit entsprechend den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes haben Ärztinnen und Ärzte Anspruch auf mindestens ein Gespräch zum Wiedereinstieg mit der oder dem ärztlichen Vorgesetzten. <sup>2</sup>Dieses ist ab Geltendmachung durch die Ärztin oder den Arzt innerhalb einer Frist von vier Wochen durchzuführen.
- (2) Gegenstand des Wiedereinstiegsgesprächs sind insbesondere
  - die Wünsche und Interessen im Hinblick auf den Wiedereinstieg,
  - der mögliche Zeitpunkt des Wiedereinstiegs,
  - Teilzeitmöglichkeiten während und nach der Elternzeit,
  - Vereinbarung verbindlicher Arbeitszeiten,
  - mögliche Maßnahmen zum Erhalt der beruflichen Qualifikation,
  - Stand und Fortführung einer Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung einer Landesärztekammer, einer Promotion oder Habilitation,
  - Einschätzung der Möglichkeiten aus Sicht der Führungskraft und
  - bei befristeten Arbeitsverhältnissen die Fortführung des Arbeitsverhältnisses über das Befristungsende hinaus.
- (3) Der Inhalt dieses Gesprächs ist schriftlich festzuhalten und für die weitere Personalplanung an die Personalabteilung zu übergeben.
- (4) Auf Wunsch der Ärztin oder des Arztes kann eine Person ihrer Wahl (keine externen Dritten) an diesem Gespräch teilnehmen.
- (5) Während der Zeit bis zum Wiedereintritt soll der Ärztin oder dem Arzt die Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen von entsprechenden Vereinbarungen, bspw. als Krankheits- oder Urlaubsvertretung oder stundenweise (z.B. Bereitschaftsdienst, oder Rufbereitschaft), die berufliche Qualifikation aufrechtzuerhalten.
- (6) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund von Vorschriften nach dem Mutterschutzgesetz nicht beschäftigt sind oder sich in Elternzeit befinden, wird die Gelegenheit eingeräumt, an abteilungsinternen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. <sup>2</sup>Sie sind hierüber rechtzeitig zu informieren. <sup>3</sup>Des Weiteren haben sie den gleichen Teilnahme- und Kostenübernahmeanspruch an externen Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen wie Ärztinnen und Ärzte, die sich nicht in Elternzeit befinden.“

2. Nr. 5 Absatz 1 Satz 1 des § 41 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 40 Stunden.“

3. Nr. 6 Absatz 5 zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„(5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“

4. Nr. 7 zu § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) für Nachtarbeit

vom 1. Juli 2024 bis 30. April 2025

7,34 € für Ä 1 und Ä 2

9,33 € für Ä 3 und Ä 4

11,22 € für Ä 5

13,05 € für Ä 6

ab 1. Mai 2025

7,79 € für Ä 1 und Ä 2

9,90 € für Ä 3 und Ä 4

11,90 € für Ä 5

13,85 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

im Falle der Nr. 7 Absatz 5 Satz 3 jeweils zuzüglich 3,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,“

b) Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) für Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 20 Uhr

20 v.H.,“

c) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>Ärztinnen und Ärzte erhalten neben dem individuellen Stundenentgelt

a) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

vom 1. Juli 2024 bis 30. April 2025

7,34 € für Ä 1 und Ä 2

9,33 € für Ä 3 und Ä 4

11,22 € für Ä 5

13,05 € für Ä 6

ab 1. Mai 2025

7,79 € für Ä 1 und Ä 2

9,90 € für Ä 3 und Ä 4

11,90 € für Ä 5

13,85 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde,

- b) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an Sonntagen je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von

vom 1. Juli 2024 bis 30. April 2025

7,34 € für Ä 1 und Ä 2

9,33 € für Ä 3 und Ä 4

11,22 € für Ä 5

13,05 € für Ä 6

ab 1. Mai 2025

7,79 € für Ä 1 und Ä 2

9,90 € für Ä 3 und Ä 4

11,90 € für Ä 5

13,85 € für Ä 6

jeweils zuzüglich 1,00 € je Stunde für Ärztinnen und Ärzte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zustehen würde.“

- d) Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 300 Euro monatlich. <sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 1,80 Euro pro Stunde.

(7) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 120 Euro monatlich. <sup>2</sup>Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,72 Euro pro Stunde.“

5. Nach Nr. 7 zu § 41 wird folgende Nr. 7a eingefügt:

**„Nr. 7a Einsatz in anderen Bereichen**

<sup>1</sup>Werden Ärztinnen und Ärzte in Bereichen eingesetzt, in denen üblicherweise Wechselschichtarbeit geleistet wird, erhalten sie für diesen Einsatz eine Zulage in Höhe von 15 Euro arbeitstäglich, es sei denn, sie haben in diesem Kalendermonat Anspruch auf Zahlung einer Wechselschichtzulage nach Nr. 7 Absatz 6

Satz 1. <sup>2</sup>Die Zahlung der Zulage nach Satz 1 erfolgt unbeschadet anderer Ansprüche, insbesondere unbeschadet eines möglichen Anspruchs aus Nr. 7 Absatz 8.“

6. Nr. 13 Absatz 2 zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ärztinnen und Ärzte erhalten Entgelt nach der folgenden Tabelle:

vom 1. Juli 2024 bis 30. April 2025

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5 Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	5.543,72	5.981,57			
Ä 2	6.558,78	6.734,73	7.142,98		
Ä 3	7.276,38	7.504,43	8.067,15		
Ä 4	8.091,23	8.531,89	8.818,37	8.966,20	
Ä 5	8.966,20	9.204,13	9.483,53	9.995,99	10.555,58
Ä 6	10.555,58	10.845,60	11.347,43	11.782,44	12.217,43

ab 1. Mai 2025

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5 Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Ä 1	5.881,89	6.346,45			
Ä 2	6.958,87	7.145,55	7.578,70		
Ä 3	7.720,24	7.962,20	8.559,25		
Ä 4	8.584,80	9.052,34	9.356,29	9.513,14	
Ä 5	9.513,14	9.765,58	10.062,03	10.605,75	11.199,47
Ä 6	11.199,47	11.507,18	12.039,62	12.501,17	12.962,69“

Die Protokollerklärung zu Nr. 13 Absatz 2 bleibt unberührt.

7. Nr. 14 zu § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Einstellung gilt für die Stufenzuordnung Nr. 10 Absatz 7 entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „20 v.H.“ durch die Angabe „25 v.H.“ ersetzt.

8. Nr. 18 Absatz 4 Satz 2 zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen Einsatzzuschlag in den Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 in Höhe von 23,22 Euro vom 1. Juli 2024 bis 30. April 2025 und in Höhe von 24,64 Euro ab 1. Mai 2025 sowie in den Entgeltgruppen Ä 3 bis Ä 6 in Höhe von 30,14 Euro vom 1. Juli 2024 bis 30. April 2025 und in Höhe von 31,98 Euro ab 1. Mai 2025.“

9. Nr. 22 zu § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstaben a und b wird jeweils das Wort „zusammenhängende“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 208 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. <sup>2</sup>Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 38 Arbeitstage nicht überschreiten. <sup>3</sup>Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von Nachtarbeit im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage
750 Nachtarbeitsstunden	5 Arbeitstage
900 Nachtarbeitsstunden	6 Arbeitstage.

<sup>2</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der in Satz 1 aufgeführten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitbeschäftigten zu verringern. <sup>3</sup>Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt. <sup>4</sup>Absätze 4 und 5 finden Anwendung.

**Protokollerklärungen zu Nr. 22 Absatz 6:**

1. *Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den geleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Kalenderjahr, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.*
2. *Zu den Nachtarbeitsstunden i.S.d. Satzes 1 zählt auch jede Stunde des Bereitschaftsdienstes sowie Zeiten der Inanspruchnahme in der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“*

10. Nach Nr. 23 zu § 41 wird folgende Nr. 23a eingefügt:

**„Nr. 23a Verfügungstag**

(1) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf einen Arbeitstag Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Entgelts (Nr. 16). <sup>2</sup>Die zeitliche Festlegung der Freistellung erfolgt auf Antrag der Ärztin oder des Arztes, es sei denn, ihrer Berücksichtigung stehen dienstliche oder betriebliche Belange entgegen.

(2) <sup>1</sup>Kann die Ärztin oder der Arzt die Freistellung an dem vorgesehenen Tag aus persönlichen Gründen (z.B. Erkrankung) nicht in Anspruch nehmen,

ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderjahres nachzuholen. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Ist eine Freistellung nicht spätestens bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres beantragt und bewilligt, ist der Anspruch im Monat Dezember abzugelten. <sup>2</sup>Kann eine für Dezember beantragte und bewilligte Freistellung aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen nicht in Anspruch genommen werden, ist der Anspruch mit dem nächstfolgenden Abrechnungsmonat abzugelten. <sup>3</sup>Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird der Anspruch abgegolten.
- (4) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Abgeltung ist die individuelle Arbeitszeit der Ärztin oder des Arztes im Abrechnungsmonat maßgeblich. <sup>2</sup>Nr. 16 gilt entsprechend.

**Protokollerklärung zu Nr. 23a Absatz 4:**

*Ist ein Antrag auf Freistellung von der Arbeit aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen vor einer Verringerung der Arbeitszeit abgelehnt worden, ist für den Abgeltungsanspruch die am Tag der Antragstellung individuell vereinbarte Arbeitszeit maßgeblich.*

- (5) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Freistellung nach Absatz 1 entsteht erstmalig nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses. <sup>2</sup>Beginnt das Arbeitsverhältnis nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres, ist der Anspruch im Folgejahr nach Ablauf der Wartezeit mit dem nächstfolgenden Abrechnungsmonat abzugelten.

**Protokollerklärungen zu Nr. 23a:**

1. *Bei dem Verfügungstag handelt es sich nicht um einen Urlaubs- oder Zusatzurlaubstag.*
2. *Nr. 23a gilt nicht für vor dem 24. Mai 2024 ausgeschiedene Ärztinnen und Ärzte.“*

11. Nr. 33 zu § 41 wird wie folgt gefasst:

**„Nr. 33 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Diese Sonderregelungen treten am 1. Juni 2010 in Kraft.
- (2) § 41 kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni 2026.
- (3) Nr. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b kann gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni 2026 schriftlich gekündigt werden.
- (4) Nr. 7 Absatz 4 Satz 5 Buchstaben a und b können gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals, frühestens jedoch mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni 2026 schriftlich gekündigt werden.
- (5) Abweichend von Absatz 2 kann Nr. 13 Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. Juni 2026 schriftlich gekündigt werden.

(6) Nr. 6 Absätze 1 und 2, Nr. 7 Absätze 6 und 7, Nr. 22 Absätze 2 und 3 können gesondert mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. Juni 2026 schriftlich gekündigt werden.

(7) Nr. 32a tritt am 31. Dezember 2026 ohne Nachwirkung außer Kraft.“

12. § 41a Nr. 2 zu § 41 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

**„Nr. 2 zu § 41 Nr. 5**

(aufgehoben)“

13. § 41a Nr. 6 zu § 41 Nr. 13 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 6 zu § 41 Nr.13 wird wie folgt gefasst:

**> Nr. 6 zu § 41 Nr. 13 – Tabellenentgelt**

§ 41 Nr. 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zahnärztinnen und Zahnärzte erhalten Entgelt nach der folgenden Tabelle:

vom 1. Juli 2024 bis 30. April 2025

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
<b>Z 1</b>	5.279,74	5.696,74	6.246,45	6.414,01	6.802,83
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
<b>Z 2</b>	6.929,88	7.147,09	7.683,01		
<b>Z 3</b>	7.705,96	8.125,61	8.398,44	8.539,23	
<b>Z 4</b>	8.539,23	8.765,83	9.031,93	9.519,99	10.052,96
<b>Z 5</b>	10.052,96	10.329,15	10.807,09	11.221,39	11.635,63

vom 1. Mai 2025 bis 31. Dezember 2025

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
<b>Z 1</b>	5.601,80	6.044,24	6.627,48	6.805,26	7.217,80
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
<b>Z 2</b>	7.352,60	7.583,06	8.151,67		
<b>Z 3</b>	8.176,02	8.621,27	8.910,74	9.060,12	
<b>Z 4</b>	9.060,12	9.300,55	9.582,88	10.100,71	10.666,19
<b>Z 5</b>	10.666,19	10.959,23	11.466,32	11.905,89	12.345,40

ab 1. Januar 2026

Stufe Entgelt- gruppe	1	2	3	4	5
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 4. Jahr Euro	ab 6. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro
Z 1	5.881,89	6.346,45	6.958,87	7.145,55	7.578,70
	ab 1. Jahr Euro	ab 3. Jahr Euro	ab 5. Jahr Euro	ab 8. Jahr Euro	ab 12. Jahr Euro
Z 2	7.720,24	7.962,20	8.559,25		
Z 3	8.584,80	9.052,34	9.356,29	9.513,14	
Z 4	9.513,14	9.765,58	10.062,03	10.605,75	11.199,47
Z 5	11.199,47	11.507,18	12.039,62	12.501,17	12.962,69

**Protokollerklärungen zu Nr. 13 Absatz 2:**

1. Die Tabellenwerte beinhalten die Jahressonderzahlung, die nicht gesondert gewährt wird.
2. Die Tabellenwerte werden bis zum 31. Dezember 2025 analog den entsprechenden Änderungen der Tabellenentgelte der Ärztinnen und Ärzte gemäß Nr. 13 Absatz 2 zu § 41 nach folgender Maßgabe angepasst: Die Entgeltgruppe Z 1 Stufe 1 und 2 entspricht der Entgeltgruppe Ä 1 Stufe 1 und 2, die Entgeltgruppe Z 1 Stufe 3 bis 5 entspricht der Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 1 bis 3, die Entgeltgruppe Z 2 entspricht der Entgeltgruppe Ä 3, die Entgeltgruppe Z 3 entspricht der Entgeltgruppe Ä 4, die Entgeltgruppe Z 4 entspricht der Entgeltgruppe Ä 5, die Entgeltgruppe Z 5 entspricht der Entgeltgruppe Ä 6, jeweils umgerechnet von einer 42-Stunden-Woche auf eine 40-Stunden-Woche.“<

b) Die Protokollerklärungen in Nr. 6 zu § 41 Nr. 13 werden wie folgt gefasst:

**„Protokollerklärung zu Nr. 13 Absatz 2:**

*Die Tabellenwerte beinhalten die Jahressonderzahlung, die nicht gesondert gewährt wird.“*

**§ 2**

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

- § 1 Nummer 10 und Nummer 11 mit Wirkung vom 1. Januar 2024,
- § 1 Nummer 5 am 1. Oktober 2024,
- § 1 Nummer 9 am 1. Januar 2025 und
- § 1 Nummer 2, Nummer 12 und Nummer 13 Buchstabe b am 1. Januar 2026 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Januar 2025

gez. Unterschriften